

LITURGISCHE DIENSTE –
ENTWICKLUNG UND (VERPASSTE) CHANCEN
ÜBERSICHT ZUR GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG
DER ÄMTER UND DIENSTE

KLAUS PETER DANNECKER

1. Die neutestamentlichen Schriften

In den neutestamentlichen Schriften tritt uns ein vielfältiges Bild von Ämtern und Diensten entgegen. Dort gibt es Apostel (auch außer den Zwölf und Paulus, z. B. Barnabas (Apg 14,4). Es gibt Apostel, Propheten, Lehrer (1 Kor 12,28; Eph 2,20 und 3,5; Tim 1,11; vgl. 1 Tim 2,7; Apg 13,1). Dann gibt es Vorsteher (auf griechisch ἡγούμενοι, Hebr 12,7. 17. 24 und 1 Thess 5,12 (προϊστάμενοι) und Evangelisten (Apg 21,8; vgl. 2 Tim 4,5). Gelegentlich werden diese und andere Amtsbezeichnungen in Schriften der nachapostolischen Zeit gebraucht. Letztlich haben sich aber die Titel Bischof, Presbyter und Diakon durchgesetzt. Auch diese Ämter und ihre Bezeichnung tauchen in den neutestamentlichen Schriften auf.¹

Diese gewiss erweiterungsfähige Übersicht zeigt eine anfängliche Vielfalt der Bezeichnungen, wobei die (liturgischen) Funktionen und ihre Verknüpfung mit bestimmten Ämtern im Einzelnen unklar sind. Erstaunlich ist die recht schnelle Ausprägung des dreistufigen Amtes entwickelt, das es bis heute letztlich noch gibt.²

¹ Presbyterkollegium Apg 15,2. 4. 6. 22. 23; 16,4. Von Presbytern im Plural sprechen Jak 5,14; 1 Petr 5,1. 5; im Singular 2 Joh 1 und 3 Joh 1. Sodann in 1 Tim 5,1. 17. 19; 4,14; Tit 1,5; ferner Apg 14,23 und Apg 20,17. Paulus spricht von diesen Presbytern, die er auch als Episkopen (Apg 20,28) bezeichnet. Von Episkopen und Diakonen ist in Phil 1,1 die Rede; die klassischen Stellen für die Ämter des Bischofs und des Diakons finden sich in 1 Tim 3,1–7 und Tit 1,7–9 für den ἐπίσκοπος und in 1 Tim 3,8–13 für den διάκονος.

² Vgl. Kleinheyer, Bruno, Ordinationen und Beauftragungen. In: Bruno Kleinheyer u.a. (Hg.), Sakramentliche Feiern II. Regensburg: Pustet (Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft, 8), S. 13f.

2. Im 2. und 3. Jahrhundert

Etwa um die Wende zum 2. Jahrhundert hat sich in den Ortskirchen das bischöfliche Leitungsamt durchgesetzt. Seit dieser Zeit sind die Ämter des Bischofs, des Presbyters und des Diakons sicher bezeugt. Vorher gab es eher eine kollegiale Gemeindeleitung, die am Vorbild der jüdischen oder der essenischen Gemeinden orientiert waren. Letztlich hat sich dann aber doch das Paulinische Modell einer „monarchischen“ Gemeindeleitung durchgesetzt.³

Für die römische Kirche sind in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts die liturgischen Dienste und Ämter vom Episkopat bis zum Ostiarat sicher bezeugt. In diesem Zusammenhang schreibt Cornelius von Rom (251-253) an Fabius von Antiochien im Kontext des novazianischen Schismas: „Jener Verteidiger des Evangeliums [d. h. Novazian] begriff also nicht, dass nur ein Bischof in einer katholischen Gemeinde [Rom] sein dürfe, in der es ... 46 Presbyter, 7 Diakone, 7 Subdiakone, 42 Akolythen, 52 Exorzisten, Lektoren und Türwächter ... gibt ...“⁴ Die „*Traditio Apostolica*“, etwa aus dem Jahr 215, spricht von den Ordinationen des Bischofs, der Presbyter und der Diakone (TA 2-4. 7-8) und von der Einsetzung von Bekennern (*confessores*), Witwen (*viduae*), Lektoren (*lectores*), Jungfrauen (*virgines*), Subdiakonen (*subdiaconi*) und (Trägern von) *gratiae curationum*, womit vielleicht Exorzisten gemeint sind (TA 9-14).⁵ Die „*Traditio Apostolica*“ grenzt die Gruppen gegeneinander ab: Episkopen, Presbyter und Diakone, denen die Hände aufgelegt werden und die *lectores*, *virginis*, *subdiaconi*, die als „Träger von *gratiae curationum*“ bezeichnet und denen die Hände nicht aufgelegt werden („*non imponetur manus*“). Hinsichtlich der *viduae* heißt es „*non ordinantur*“ (*χειροτονεῖν*).⁶ Die Bezeichnung der Ämter lässt eine Tätigkeit erkennen wie beim Ostiarier (Türsteher), Lektor (Vorleser),

³ Vgl. Kleinheyer, *Ordinationen* (s. Anm. 2), S. 14.

⁴ Eusebius, *Kirchengeschichte* 6, 43, 11; Kraft, S. 314.

⁵ Vgl. *Traditio Apostolica*, in: Geerlings, Wilhelm; Schöllgen, Georg, Hippolytus (1991): *Didache. Traditio Apostolica*. Freiburg i. Br. Basel [etc.]: Herder (*Fontes Christiani*, 1).

⁶ Vgl. *Traditio Apostolica* (S. Anm. 5), S. 2–4; 7–14.

Exorzist (Austreiber) oder gibt Einblick in den Rang: Subdiakon oder Akolyth.

In der Karfreitagsfürbitte des MR 1570 werden die kirchlichen Ämter vermutlich in der Ordnung des 3. Jahrhunderts aufgezählt. Dort heißt es: „Oremus et pro omnibus episcopis, presbyteris, diaconibus, subdiaconibus, acoluthis, exorcistis, lectoribus, ostiariis, confessoribus, virginibus, viduis“.⁷

Aufgaben und Bedeutung der verschiedenen Dienste haben sich im Laufe der Geschichte immer wieder verschoben. Damit reagierte man flexibel auf die jeweiligen Bedürfnisse der Zeit. So versuchen die Diakone nach dem 3. Jahrhundert den Presbytern den Rang abzulaufen. Davon berichten verschiedene Zeugnisse u. a. von Hieronymus, ebenso deuten das Einzelheiten im Ordinationsritual an. Das Presbyterium bzw. die Presbyter als Einzelne bilden wohl schon um die Mitte des 3. Jahrhunderts nicht mehr ausschließlich den Rat um den Bischof, sie sind auch seine Vertreter im Außendienst. Unbestritten und kaum verändert ist die Stellung des monarchischen Bischofs.⁸

Gesicherte Kenntnisse über Ämter, die Frauen ausgeübt haben, gibt es wenig. Gelegentlich wird von Frauen berichtet, die das Amt einer Diakonin innehatten, so in der syrischen Didaskalie. Diese Diakoninnen assistierten bei der Taufe von Frauen, gelegentlich waren sie Kommunionhelferinnen. Auch die Apostolischen Konstitutionen kennen die Weihe weiblicher Diakone. Dieses Amt wies allerdings ein anderes Profil als der männliche Diakonat auf. Auch die Ägyptische Kirche kannte Diakonissen, über deren Amt es allerdings wenig klare Aussagen gibt. Zeugnisse aus dem Westen lehnen die Weihe von Frauen ab; hier gibt es Versuche, das Gelübde zum Witwenstand zu verfeierlichen und ähnlich einer Diakonenweihe zu gestalten. Gelegentlich trägt eine Äbtissin den Ehrentitel „diacona“.⁹

Die Dienste bis zum Diakonat sind im spätantiken Rom sowohl in sich stehende Dienste als auch Bewährungsstufen für höhere Ämter,

⁷ Missale Romanum 1570, S. 191, in: Sodi, Manlio; Triacca, Achille Maria (1998): *Missale Romanum. Editio princeps (1570). Ed. anastatica.* / . Città del Vaticano: Libreria Ed. Vaticana (Monumenta liturgica Concilii Tridentini, 2), S. 247 Nr. 1229.

⁸ Vgl. Kleinheyer, *Ordinationen (s. Anm. 2)*, S. 15.

⁹ Vgl. ebd., S. 18.

die flexibel gehandhabt wurden. Dazu wurden detaillierte Laufbahnvorschriften von den Päpsten Siricius (384-399) und Zosimus (417-418) erlassen. Der OR 34, der älteste römische Weiheordo aus dem 8. Jahrhundert, zeigt, dass die Amtsstufen des Ostiarers und des Exorzisten aus dem 3. Jh. weggefallen sind.¹⁰ Ein Beispiel für die Regel, dass die Ämter wegfallen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden. Andererseits entstehen auch neue Dienste: So gab es unter Papst Gregor I. (590-604) das Amt des Defensors und das des Notarius. Man dachte also aufgabenorientiert.

Unter Papst Gregor I. galt der Subdiakonat anscheinend für alle als Eingangsstufe zu den nächsthöheren Diensten (Ämtern). Nicht jeder Subdiakon war allerdings vorher Akolyth gewesen und nach dem OR 34 ist die Bestellung zum Lektor eine nebensächliche Angelegenheit. Der direkte Aufstieg eines Akolythen zum Diakon - am Subdiakonat vorbei - war gelegentlich möglich. Häufiger war der Aufstieg eines Subdiakons zum Presbyter am Diakonat vorbei. Wurde ein Diakon zum Bischof geweiht, dann empfing er nicht vorher die Priesterweihe. Die meisten römischen Bischöfe des 6. bis 8. Jahrhunderts waren vor ihrer Bischofsweihe Diakone. Eher ungewöhnlich war, dass ein Diakon Presbyter wurde. Es war andererseits selbstverständlich, dass Voraussetzungen für den Aufstieg in ein höheres Amt die Bewährung auf der vorhergehenden Amtsstufe war. Eine nur formale Amtseinweisung, damit alle Weihestufen durchlaufen wurden, war in Rom bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts vermutlich unbekannt.¹¹

Das Überspringen von Amtsstufen war also für die Kirche Roms im ersten Jahrtausend durchaus nichts Außergewöhnliches. Die für Rom völlig neue Praxis, dass jeder künftige Diakon, Presbyter, Bischof alle vor- und untergeordneten Weihen empfangen haben müsse, setzt sich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts durch. Andererseits spielt die Bewährung in einer Amtsstufe meist keine Rolle mehr.

Für diese römische Entwicklung ist der Einfluss der Kirche nördlich der Alpen entscheidend. Ab dem 8. Jahrhundert kam es unter

¹⁰ Vgl. OR 34, in: Andrieu, Michel, *Les Ordines Romani du haut moyen age*. 5 Bände. Louvain, Bd. 3, S. 531-613.

¹¹ Vgl. Kleinheyer, *Ordinationen* (s. Anm. 2), S. 16.

Einfluss verschiedener Schriften (Statuta ecclesiae antiqua [480], De gradibus in quibus Christus adfuit [7. Jh.]) zu einer Christologisierung der Ordinationspraxis. Es galt als Theologumenon, dass Jesus Christus in seiner Erdenzeit jeden einzelnen Ordo ausgeübt habe. Bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts hat sich diese Praxis in den Ortskirchen nördlich der Alpen durchgesetzt.¹²

Als 963 der deutsche Kaiser Otto I. den römischen Bischofsstuhl besetzen lässt, verfahren die den Kaiser begleitenden deutschen Bischöfe entsprechend landeseigener Praxis. In den zwei Tagen vor der Bischofsweihe empfängt der als Laie erwählte Leo VIII. alle Ordinationen vom Ostiarat bis zum Diakonat. Seinem Nachfolger, Johannes XIII. (965-972), zuvor Bischof von Narni, wird in seiner Vita bescheinigt, dass er einerseits die römischen Gepflogenheiten erfüllt, weil er schon in der Wiege Kleriker gewesen sei und die Ordinationen in entsprechenden Interstitien empfangen habe. Andererseits wird für die Ultramontanen ausdrücklich betont, dass er alle Ordinationen empfangen habe. Es dauert dann aber immerhin noch ein Jahrhundert, bis das System ganz perfekt ist. Der Diakon Hildebrand, Papst Gregor VII., ist der erste, der sich 1073 unmittelbar vor seiner Bischofsweihe auch die Priesterweihe erteilen lässt.¹³

Die Reformatoren haben die Durchgangsstufen ohne wirkliche Ausübung des jeweiligen Amtes kritisiert. Die in Trient versammelten Väter haben einerseits die Kritik zurückgewiesen und die klassischen sieben Ämter bestätigt,¹⁴ andererseits auch bestimmt, dass die „Ordines minores“ als selbstständige Dienste wiederaufleben sollen. Wenn nicht genügend Unverheiratete für diese Dienste gefunden werden, können auch Verheiratete sie ausüben.¹⁵ Die Umsetzung ist nach dem Trienter Konzil gescheitert - ein sicher nicht uninteressanter Teil der Rezeptionsgeschichte.

Die sogenannten „Niedereren Weihen“ blieben bis zum II. Vatikanum eine notwendige, aber bedeutungslose Durchgangsstufe

¹² Vgl. ebd., S. 19.

¹³ Vgl. ebd., S. 19f.

¹⁴ Vgl. Sessio XXIII, Doctrina de sacramento ordinis, DS 1763-1778.

¹⁵ Sessio XXIII, 15. Juli 1563, Decr. c. 17, COD 726.

zum Priestertum. In einem Zeitschriftenartikel brachte der Innsbrucker Jesuit Walter Croce 1948 die damalige Situation auf den Punkt: „Wir begreifen heute nicht mehr, wie die niederen Ordines in einem befriedigenden Sinn als Vorstufen des Priestertums gelten können. Was heute von ihnen übrig geblieben ist, ist ja nicht mehr als eine bloße Zeremonie. Das Amt, das dem Wortlaut der Ordinationsgebete mit der Weihe übertragen wird, ist längst nicht mehr an den Empfang der Weihe gebunden. Ein bloßer Ritus aber, dem keine weitere Wirklichkeit entspricht, scheint uns nicht imstande zu sein, den niederen Ordines eine Bedeutung als Vorstufen des Priestertums zu geben.“¹⁶ Pointiert könnte man sagen: Es gab Amtsstufen, also ein Amt, ohne Wirklichkeit.

3. Heutige Situation

In den Dokumenten des Zweiten Vatikanums ist ein erneuertes Kirchenverständnis grundgelegt, das sich auf unsere Frage entscheidend auswirkt. War bisher Liturgie allein Sache des Klerus, ist nun das ganze Volk Gottes Träger der Liturgie. Die Trägerschaft der Liturgie wird mit dem gemeinsamen Priestertum aller Getauften begründet. Trotzdem bleibt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen und dem ministeriellen Priestertum, die einander zugeordnet sind und je am Priestertum Christi teilhaben.¹⁷

Mit dem *Motu proprio* „*Ministeria quaedam*“ Papst Pauls VI. vom 15. August 1972 wurden in der lateinischen Kirche die Ämter vor dem Diakonat neu geordnet.¹⁸ Die „Niederer Weiher“ und damit

¹⁶ Croce, Walter, Die Niederer Weiher und ihre hierarchische Wertung. Eine geschichtliche Studie, in: ZKTh 70 (1948), S. 257–314, hier 257.

¹⁷ Vgl. Probst, Manfred, Die Entwicklung liturgischer Laiendienste nach dem II. Vatikanischen Konzil. Aufgezeigt am Beispiel des Lektors und Akolythen. In: Franz Courth, Franz; Weiser, Alfons (Hg.), Mitverantwortung aller in der Kirche. Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Gründung Vinzenz Pallottis. Limburg: Lahn-Verlag (9), S. 297.

¹⁸ Das *Motu proprio* „*Ministeria quaedam*“ (MinQ) ist abgedruckt in: Die Beauftragung der Lektoren und der Akolythen, die Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament 1984, S. 12–15.

verknüpft die Tonsur und der Subdiakonat wurden abgeschafft. Jedoch wurden die liturgischen Dienste neu geordnet beibehalten. Sie werden jedoch nicht mehr durch eine Ordination übertragen, sondern mit einer Beauftragung zu einem ständigen Dienst. Diese Vorgangsweise zur Übertragung eines Dienstes ist in gewisser Weise schon in der „*Traditio Apostolica*“ angedeutet.¹⁹

Nach „*Ministeria quaedam*“ gibt es zwei Dienstämter: Die Beauftragung zum Dienst am Wort, also das Lektorat, und den Dienst des Gebetes, des gemeinschaftlichen Gebetes und der Eucharistie, also das Akolythat. Die Beauftragung zum Lektor und Akolythen, die in einer eigenen liturgischen Feier geschieht, überträgt einem Laien eine dauerhafte Aufgabe. Nr. III. von „*Ministeria quaedam*“ betont ausdrücklich: „Sie sind nicht mehr den Kandidaten für das Weiheamt vorbehalten.“ Einschränkend heißt es aber in VII. des *Motu proprio*: „Gemäß der ehrwürdigen Tradition der Kirche können nur Männer zu Lektoren und Akolythen bestellt werden“.

„*Ministeria quaedam*“ hat die Tonsur abgeschafft und die Aufnahme in den Klerikerstand mit der Diakonenweihe verbunden. Deshalb wurde eine Feier der Aufnahme unter die Kandidaten der Ämter eingeführt, für Bewerber zum Ständigen Diakonat und Presbyterat gleicherweise. Diese müssen die Ämter des Lektors und Akolythen wirklich ausgeführt haben, bevor sie zu den Weihen zugelassen werden.²⁰

Trotz dieser Bestimmungen werden nur Männer zu Lektoren und Akolythen beauftragt, die Kandidaten für das Weiheamt sind. Das ist in gewisser Weise ein Widerspruch zu *MinQ* III. Um trotzdem zu einer praktikablen Lösung zu kommen, veröffentlichte die Sakramentenkongregation am 29. Januar 1973 die Instruktion

¹⁹ In TA 13 heißt es bei der Einsetzung des Subdiakons, dass er keine Handauflegung erhält, sondern als Helfer des Diakons bestellt wird: „*non imponitur manus super subdiaconum, sed nominabitur ut sequantur diaconum*“. „*Non imponetur manus*“ (11, 12, 13,14) heißt es auch für die anderen Gruppen, von denen die TA berichtet, also die Lektoren, und *gratiae curationum* (Exorzisten?). Beim Lektor heißt es außerdem: „... *instituetur cum episcopus dabit ei librum*“ (11). Hier wird erstmals bei der Einweisung in einen Dienst die Überreichung einer Amtsinsignie, hier des Buches, berichtet.

²⁰ Vgl. *MinQ* I., X und XI.

„*Immensae caritatis*“ die die Ortsordinarien ermächtigt, geeignete Personen als außerordentliche Kommunionsspender einzusetzen.²¹

Innerhalb eines halben Jahres erschienen also zwei Dokumente, die zu einer Zweigleisigkeit führten: „*Ministeria quaedam*“ griff die Entwicklung aus den Niederen Weihen auf und regelte die aus ihnen erwachsenen Dienste für Priesteramtskandidaten, während „*Immensae caritatis*“ die aus dem Leben der Gemeinden erwachsenen Notwendigkeiten zu regeln versuchte.

Etwa 10 Jahre später hat das Kirchenrechtsbuch 1983 beide Gleise aufgegriffen, aber nicht wirklich verbunden. In c. 230 § 1 CIC/1983 wird die Übertragung des Lektorats und Akolythats an die Weikandidaten als obligatorisch erwähnt. Davon abgesehen können die „*ministeria*“ des Lektors und des Akolythen auch Laien übertragen werden (vgl. Art. VII MinQ). Diese „*ministeria*“ sollen dann Laien „*stabiler*“, also auf Dauer übertragen werden. Den Ausschluss von Frauen bestätigt das Kirchenrechtsbuch von 1983 und begründet dies interessanterweise mit der besonderen Nähe zur Weihe. Das scheint nicht ganz schlüssig, denn warum werden dann männliche Laien, die nicht die Weihe anstreben, nicht auch ausgeschlossen?

Das *Motu proprio* „*Ministeria quaedam*“ räumt den Bischofskonferenzen die Möglichkeit ein, weitere Dienste - angeführt werden die Dienste des Ostiarers, Exorzisten und Katecheten sowie andere Dienste - einzurichten, wenn sie für das Leben der Kirche nötig erscheinen. Diese Dienste können vom Apostolischen Stuhl erbeten werden.

In den Gemeinden und Gemeinschaften üben viele Frauen den Lektorendienst aus und das auch über längere Zeit. Der c. 230 § 2 CIC sieht die Möglichkeit eines zeitlich begrenzt übertragenen Lektorats für Männer und Frauen vor. Hierfür ist in der Regel keine förmliche Beauftragung erforderlich. Die Kirchenrechtler klassifizieren das eher als „*Notlösung vor Ort*“ und rechnen diese Lektorinnen und Lektoren nicht zu den „*ministeria*“, sondern zu den „*munera*“, wozu auch die Aufgaben des Kommentators und des Kantors, die ebenfalls von Männern und Frauen ausgeübt werden können, gerechnet werden. Dazu gehört auch der Ministrantendienst (mit Jun-

²¹ Vgl. Probst, *Entwicklung* (s. Anm. 17), S. 301.

gen und Mädchen). In zwei US-amerikanischen Diözesen hat man nun aber wieder eine Bestimmung erlassen, die Mädchen vom eigentlichen Ministrantendienst ausschließt und eigene (auch liturgische) Bereiche für diese schafft. Der Weg zum Priestertum soll dadurch pädagogisch wieder stärker in den Blick kommen.²²

Zurück zum Amt des Lektors. Papst Benedikt XVI. spricht interessanterweise im nachsynodalen Schreiben „Verbum Domini“ selbstverständlich davon, dass in der Messe „die Erste und Zweite Lesung hingegen in der lateinischen Tradition vom damit beauftragten Lektor, einem Mann oder einer Frau“²³ vorgetragen wird. Papst Benedikt XVI. hat Berichten zufolge geäußert, den Ausschluss von Frauen für die Zulassung zum „ministerium“ des Lektors in diesem Zusammenhang zu prüfen und ggf. aufzuheben.²⁴

In c. 230 § 3 CIC wird die außerordentliche Übertragung liturgischer Aufgaben („officia“) geregelt. Diese Aufgaben können auch Laien übertragen werden, die nicht Lektoren oder Akolythen sind. Gebunden wird dies an zwei Voraussetzungen: 1) Es muss ein Bedarf vorliegen, 2) andere „ministri“ (Priester, Diakone, Lektoren, Akolythen) stehen nicht zur Verfügung. Hier ist konkret an die alltäglichen, aber eben doch außerordentlichen (!) Kommunionhelfer in den Pfarreien zu denken. Zu diesen „officia“ gehören z. B.: Predigtendienst für Laien (c. 766), außerordentlicher Kommunionsspender (c. 910 §2), Beauftragung zur Aussetzung des Allerheiligsten (c. 943) oder Assistenz bei der Eheschließung durch Laien (c. 1112).

Chancen auf eine weitere Entwicklung

Will man die Geschichte in wenigen Sätzen umfassen, fällt auf:

- Es gab immer wieder neue Entwicklungen. Ämter, die nicht mehr benötigt wurden, entfielen, andere entstanden neu. Das betrifft die Ämter bis zum Diakonat.

²² Vgl. <http://katholisches.info/2011/08/31/zwei-us-dioezesen-beenden-praxisder-ministrantinnen-neue-jugendpastoral-gegen-den-zeitgeist-und-fur-berufungen/> (4. November 2013).

²³ Verbum Domini, S. 58.

²⁴ Vgl. <http://www.kath.net/news/28899> (4. November 2013).

- Diakonat, Presbyterat und Episkopat blieben konstant erhalten, wobei es vor allem beim Presbyterat Verschiebungen in der Ausprägung gab.
- Es gab vor allem durch den nördlichen Einfluss die Tendenz des lückenlosen Empfangs aller Weihestufen, auch ohne deren Ausübung, also ein Amt ohne Wirklichkeit.
- Jedes Amt hatte ursprünglich eine liturgische Aufgabe, ist also Ausdruck einer Wirklichkeit. (Erst in einem späteren Schritt wurde eine Tonsur oder eine Aufnahme unter die Kandidaten eingeführt, um einen Stand zu markieren.)
- Frauen hatten in der Westkirche vermutlich nie liturgische Ämter.
- Aus „*Ministeria quaedam*“ und „*Immensae caritatis*“ ergeben sich zwei parallele Regelungen der Dienste mit kirchenrechtlich verschiedenen Klassifizierungen: „*ministeria*“, „*munera*“ und „*officia*“.

Davon ausgehend folgende Überlegungen:

Wenn der gefeierte Glaube, also die Liturgie, neue Aufgaben hervorbringt, könnten (oder besser müssten?) diese dann nicht auch als Ämter übertragen werden? Ich denke an Personen, die lesen, Kommunion austeilen, den Kantorendienst versehen, die Orgel spielen, für das Haus Gottes sorgen. Es gibt Laien, die beerdigen, Gottesdienste (WGF, Andachten, Krankenkommunionfeiern) leiten und Kranke begleiten. Die frühe Kirche hat solche Aufgaben in ein „Amt“ gegossen, um der jeweiligen Person Verantwortung zu übertragen, sie zu beauftragen und ihr damit auch das Vertrauen für Ihren Verantwortungsbereich auszudrücken.

De facto sind in vielen Gemeinden und Gemeinschaften Lektoren, Akolythen und Ministranten, daneben noch Kantoren, Musiker und Kommentatoren beiderlei Geschlechts tätig. Dazu kommen die hauptamtlichen Gemeinde- und Pastoralreferentinnen, die liturgische Dienste ausüben. Da eine Beauftragung mit dem „ministerium“ (Amt) als Lektor oder Akolyth nach dem offiziellen Ritus nicht möglich ist, wird auf andere Weise eine Beauftragung zu einem „munus“ oder „officium“ ausgesprochen. Für diese Aufgaben sind dann ganz interessante Bezeichnungen entstanden: Kommunionhelferin, Got-

tesdienstbeauftragte, Leiterin im Beerdigungsdienst, usw. Manchmal geschieht, wie z. B. beim Lektor, gar keine förmliche Beauftragung. Man macht es eben. Warum wird hier so kleinlich unterschieden? Die Aufgabe, das Wort Gottes in der Liturgie zu verkünden bleibt in allen Fällen gleich. Der eine wird offiziell zum Lektor beauftragt, weil er vorhat Diakon zu werden, die andere wird anders oder auch gar nicht beauftragt, weil es nicht geht.

Es bleibt also zu fragen, warum eine Kommunionhelferin, die exakt die gleichen Aufgaben wie ein Akolyth versieht, als Kommunionhelferin beauftragt werden muss und nicht als Akolyth beauftragt werden kann. Oder etwas allgemeiner gefragt: Warum wurde der von „*Ministeria quaedam*“ im Anschluss an die Dokumente des II. Vatikanischen Konzil eröffnete Weg nicht weiter begangen und die „*ministeria*“ als Laiendienste auf Dauer entwickelt? Oder noch etwas allgemeiner mit dem Gedanken von Walter Croce formuliert: Wir haben die Wirklichkeit einer Amtsausübung, aber keine adäquate Beauftragung dafür. Früher gab es eine Weihe zu einem Amt, aber keine Wirklichkeit dahinter; jetzt gibt es eine Wirklichkeit, aber kein Amt dazu.

„*Ministeria quaedam*“ hat die Möglichkeit weiterer Dienste grundsätzlich eingeräumt, die beim Apostolischen Stuhl beantragt werden können. Das ist m. W. bisher noch nicht geschehen. Es wäre ein Zeichen der Wertschätzung für eine liturgische Aufgabe, allgemein verbreitete Dienste von oberster Ebene anerkennen zu lassen: Zeichen des Vertrauens und der Wertschätzung auch dafür, dass die beauftragte Person im Namen der Kirche handelt.

Die Diskussion um ein Diakonenamt für Frauen und allgemein um die Stellung der Frau in der Kirche hat in den letzten Monaten nach der Frühjahrsvollversammlung der DBK wieder zugenommen, die sich mit diesen Fragen beschäftigt hat.²⁵ Hier möchte ich auf Möglichkeiten hinweisen, nach denen Frauen in unserer Kirche derzeit schon geweiht werden können: Es gibt die Benediktion der Äbtissin, es gibt die „*Consecratio Virginum*“ und die „*Consecratio viduarum*“ wurde nie abgeschafft. Mit der Benediktion zur Äbtissin ist eine Leitungsfunktion in einer Abtei verbunden. Die Aufnahme in den Stand

²⁵ Vgl. HID 2/2013, S. 152.

der Junfrauen bzw. Witwen hingegen bezeichnet die Aufnahme in einen Stand. Aus liturgischer Perspektive lässt sich sagen, dass alle drei Feiern nach Struktur und Inhalt stark an die Weihen angelehnt sind. Die Jungfrauenweihe führt eher ein Schattendasein, obwohl es ein aktuelles liturgisches Buch gibt. Für die Witwenweihe gibt es in der römischen Liturgie zur Zeit nicht einmal ein liturgisches Buch. In Mailand, wo der Witwenstand existiert, gibt es auch eine entsprechende Aufnahmefeier. Mir sind Bestrebungen aus Wien, den USA und der Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt, die eine Wiederbelebung des Witwenstandes erreichen möchten. Diese Möglichkeiten bedeuten kein liturgisches Amt und keine liturische Funktion. Sie drücken etwas Wertvolles aus, was bei den (von Männern wahrgenommenen) Ämtern, die eine liturgische Funktion bezeichnen, nicht oder nur schwach aufscheint: Das Sein aus Christus. Die Äbtissin, Jungfrau oder Witwe stellt Christus mit ihrem Sein im Alltag dar, zeigt damit die Liturgie nach der Liturgie („Liturgie des Lebens“), zeigt, wie „Quelle“ und „Höhepunkt“ (SC 10) im gelebten Leben fruchtbar werden.

Jeder liturgische Dienst hat seinen Ursprung in der Taufe. In ihr ist das allgemeine Priestertum grundgelegt, das für die Christen zugleich Befähigung und Auftrag zur Verherrlichung Gottes in der Liturgie darstellt. In der Liturgie vollzieht sich die Kirche auf unüberbietbare Weise, sie erfährt Heiligung von Gott her und antwortet ihm mit Verehrung und Lobpreis. Alle Ämter und Dienste, alle Aufgaben, die Einzelne in der Liturgie wahrnehmen, müssen auf dieses große gemeinschaftliche Ziel hingeeordnet sein.

4. Verpasste Chancen?

Es gibt viele Menschen, die in der Liturgie Dienste und Aufgaben übernehmen und damit den Grundauftrag der Kirche verwirklichen helfen: die Heiligung der Menschen und das Lob Gottes. Nur ein Teil dieser Menschen hat dafür ein regelrechtes „Amt“, viele tun das Gott sei Dank ohne ein solches und nehmen damit die gemeinsame Verantwortung aller Getauften wahr. Sie drücken damit ihre „*participatio actuosa*“ aus, ihren Anteil am Christusmysterium. Darin scheint die Ekklesiologie des II. Vatikanums auf, die das gesamte

Volk Gottes für die Liturgie verantwortlich begreift. „Ministeria quaedam“ hat die Türe geöffnet; leider ist man noch nicht hindurchgegangen, um den eröffneten Raum zu erfüllen und weiter zu gestalten. Viele Laien, die liturgische Ämter übernehmen, tun das gerne und mit hoher Verantwortung. Oft werden diese Aufgaben von den kirchlichen Bestimmungen her als „außerordentlich“ und „Notlösung“ bezeichnet. Man müsste m. E. darüber nachdenken, ob es dabei bleiben muss oder nicht vielmehr eine Anerkennung dieser Aufgaben als offizielle Ämter Zeichen des Vertrauens, der Wertschätzung und vor allem Ausdruck des Selbstverständnisses der Kirche ist, die das II. Vatikanum in die Wege geleitet hat und die gemeinsame Verantwortung aller Getauften für die Liturgie zum Ausdruck bringt.